

An
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: vii7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 17. November 2015
Dr. Enzelsberger / Dr. Kreiter

IV-Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

GZ: BMASK-462.301/0017-VII/B/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Der vorliegende Entwurf enthält Anpassungen arbeitszeitrechtlicher Schutzvorschriften in Verkehrsbetrieben. Sie gehen zum überwiegenden Teil auf eine Änderung der VO (EU) Nr. 965/2012 durch die VO (EU) Nr. 83/2014 zurück und beziehen sich auf Arbeits- und auf Arbeitsruhezeiten im Kraftfahrbereich sowie in der Luftfahrt.

Verkehrsbetriebe sind heute mit einer Vielzahl internationaler und nationaler Vorschriften konfrontiert, die eine auf den Wirtschaftsbetrieb hemmende Wirkung entfalten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die laufenden Beratungen der Europäischen Kommission über eine Bereinigung der komplexen Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Neben dem engen rechtlichen Korsett, das die Verkehrsunternehmung umgibt, werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunehmend schwieriger. Etwaige zusätzliche Belastungen der Verkehrsunternehmen lehnt die Industriellenvereinigung daher grundsätzlich ab.

Positiv bewertet wird die angestrebte, im Unionsrecht vorgezeichnete Harmonisierung der Ruhezeiten im Kraftfahrverkehr. Der Industriellenvereinigung würde allerdings eine Harmonisierung mit den Lenkzeiten im Sondertransportbereich durch eine direkte gesetzliche Regelung anstatt einer kollektivvertraglichen Ermächtigung als praxismäßig erachten (Art. 1 Z 1).

In Ansehung des globalen Wettbewerbs auf der Kurz- und Mittelstrecke spricht sich die Industriellenvereinigung für eine generelle flexible Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Anwendung von Ausnahmebestimmungen aus. Der Hinweis in den EB zu Artikel 1 Ziffer 8 AZG sowie zu Artikel 2 Ziffer 3, wonach die Anwendung des

„Altrechtes“ noch bis Ende des Winterflugplanes 2015/2016 gesetzlich ermöglicht wird, soweit es dafür eine verkehrsrechtliche Bewilligung gibt, wird ausdrücklich begrüßt.

Zum Entwurf im Einzelnen:

ARTIKEL 1 – Arbeitszeitgesetz

Ad Z 1 (§ 15 Abs. 1a) – Lenkpausen

Nach der Angleichung der Lenkzeiten an die EU-Lenkzeitenverordnung, sollen nunmehr auch die Lenkpausen „europäisiert“ werden. Der angestrebte Gleichklang des österreichischen Rechts mit dem EU-Recht wird willkommen geheißen. Sachlich nicht nachvollziehbar erscheint deshalb, dass der Anwendung des EU-Rechts eine kollektivvertragliche Vereinbarung vorangehen soll. Dies gilt für § 14a Abs. 1 AZG i.d.g.F. ebenso wie für den in Aussicht genommenen § 15 Abs. 1a. Falls einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung weiterhin nicht nähergetreten werden kann, sollte – wie dies im AZG zB. auch in § 16 Absatz 4 umgesetzt ist – zumindest für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, eine Regelung durch Betriebsvereinbarung ermöglicht werden.

Ad Z 2 (§ 15d Abs. 2) – Begleitfahrzeuge von Sondertransporten

Die Industriellenvereinigung spricht sich für die Zulässigkeit des Abweichens von arbeitszeitrechtlichen Vorschriften aus, wenn dies erforderlich ist, um als Begleitfahrzeug die Sicherheit der Ladung des Sondertransportes nicht zu gefährden.

Ad Z 3 (§ 18e Abs. 1 Z 1 und Z 1a) – Begriffsklärungen

Mit der Z 3 wird auf die durch die VO (EU) Nr. 83/2014 geänderte Fassung des Art. 8 der VO (EU) Nr. 965/2012 reagiert, welcher die Vorschriften für den Luftverkehr weiter ausdifferenziert. Die Z 3 stellt lediglich eine Anpassung an geltende EU-Vorschriften dar und ist in inhaltlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

In legislativer Hinsicht ist jedoch anzumerken, dass es sich bei der VO (EU) Nr. 965/2012 nicht um eine Verordnung „des Rates“ der Europäischen Union, sondern um eine Verordnung der Europäischen Kommission, gestützt auf die VO (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, handelt. Diese Thematik wiederholt sich in der Folge an mehreren Stellen.

Ad Z 4 (§ 18e Abs. 2 Z 1 und Z 2) – Arbeitsstunden im Kalenderjahr

Die vorgeschlagene einschränkende Formulierung erscheint nicht nachvollziehbar und wird von der Industriellenvereinigung kritisch gesehen.

Ad Z 8 (§ 34 Abs. 30) – Inkrafttreten

Jene Bestimmungen, die auf der VO (EU) Nr. 83/2014 fußen und Verweise auf das Unionsrecht enthalten, treten mit 18. Februar 2016 in Kraft. Begründet wird dies mit dem Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 83/2014 am nämlichen Tag. Auf Seite 2 der Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass eine partielle Beibehaltung der geltenden Bestimmung „im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses zu berücksichtigen sein [wird]“, wenn dies verkehrsrechtlich (wohl: verkehrspolitisch) geboten ist.

Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 83/2014 bestimmt, dass es den Mitgliedstaaten frei steht zu beschließen, „die Bestimmungen von Punkt ORO.FTL.205 Buchstabe e des Anhangs III der

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 nicht anzuwenden und bis zum 17. Februar 2017 weiterhin die bestehenden nationalen Bestimmungen über Ruhezeiten während des Flugs anzuwenden.“ Punkt ORO.FTL.205 Buchstabe e fasst jene (neuen) Bestimmungen zusammen, die die höchstzulässige tägliche Flugdienstzeit bei Verlängerungen aufgrund von Ruhezeiten während des Fluges regeln.

Der Hinweis in den EB zu Artikel 1 Ziffer 8 AZG sowie zu Artikel 2 Ziffer 3, wonach die Anwendung des „Altrechtes“ noch bis Ende des Winterflugplanes 2015/2016 gesetzlich ermöglicht wird, soweit es dafür eine verkehrsrechtliche Bewilligung gibt, wird begrüßt.

ARTIKEL 2 – Arbeitsruhegesetz

Ad Z 1 (§ 19 Abs. 3a und Abs. 4) – Sonderbestimmungen

Siehe die Stellungnahme zu Art. 1 Z 3.

Ad Z 2 (§ 33 Abs. 1v) – Inkrafttreten


Siehe die Stellungnahme zu Art. 1 Z 8.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales